



Bau- und Verkehrsdirektion  
Amt für Wasser und Abfall  
Wassernutzung  
Gebrauchwassernutzung und Wärmepumpen

Reiterstrasse 11  
3013 Bern  
+41 31 633 38 11  
info.awa@be.ch  
www.be.ch/awa

Gesuchsformular vom 23. November 2021

## Konzessionsgesuch für die landwirtschaftliche Bewässerung mit öffentlichem Wasser

Gemäss Art. 9 des Wassernutzungsgesetzes (WNG) vom 23. November 1997

**Gesuch zur**       Neuerteilung                                       Erneuerung ohne Änderung  
                       Änderung einer bestehenden Konzession       Erneuerung mit Änderung

### Gesuchsteller/in (Konzessionär/in)

Name

Strasse

PLZ / Wohnort

Telefon

E-Mail

### Wasserentnahmestelle

Gemeinde

Strasse, Ort, Flurname

Landeskoordinaten E=  / N=  Parzelle Nr.

### Angaben zur Nutzung

Zu nutzendes Gewässer (Grundwasser, Quelle, Name des Oberflächengewässers)

Pumpanlage

ortsfest                                       mobil

Entnahmevorrichtung (nur bei Oberflächengewässer)

ortsfest                                       mobil

Fabrikat der Pumpe(n)  Anzahl

Maximale Förderleistung   
(in l/min oder m<sup>3</sup>/h)

Gesamte bewässerte Fläche in ha

Bewässerte Fläche im Mittel in ha

Art der Kulturen

Bewässerungsverfahren   
(Reihenregner, Tropfbewässerung, Rohrtrommel etc.)

Geschätzter Verbrauch   
(in m<sup>3</sup> pro Jahr)

In Gesamtkonzession einbeziehen  ja  nein Konzessions-Nr.   
(sofern bestehend)

Zeitpunkt der Inbetriebnahme

Die notwendigen Unterlagen gemäss untenstehender Auflistung sind beigelegt  
(Nach dem Merkblatt «Erläuterungen und Beschrieb landwirtschaftliche Bewässerung»)

Name der unterzeichnenden Person   
Name und Vorname in Blockschrift

Datum und rechtsgültige Unterschrift   
Gesuchsteller/in  
evtl. ergänzend Stempel

**Mit einzureichende Beilagen**

(Nach dem Merkblatt «Erläuterungen und Beschrieb landwirtschaftliche Bewässerung»)

- Ein Situationsplan mit der Lage der Entnahme und die zu bewässernde Fläche.
- Bei fixen Entnahmeeinrichtungen zusätzlich: Detailpläne (Grundriss und Schnitte) der Wasserfassung und -rückgabe.
- Im Fall der Inanspruchnahme von privaten Anlagen (z.B. eines Gewerbekanals) und fremdem Grundeigentum: das Einverständnis der Eigentümerschaft.
- Bei einer Grundwassernutzung: evtl. ein hydrogeologisches Gutachten
- Bei einer Oberflächenwassernutzung, je nach Gewässertyp und bei Bedarf: ein Restwasserbericht

**Bemerkungen**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

### **Wichtige Hinweise**

1. Das Konzessionsgesuch wird vom Amt für Wasser und Abfall (AWA) bearbeitet. Wird die Wassernutzungsanlage neu erstellt oder geändert, ist in der Regel gleichzeitig ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen. Je nach geplantem Vorhaben ist das Konzessionsverfahren oder das Baubewilligungsverfahren das Leitverfahren. Liegt der Hauptzweck des Vorhabens in der Wasserentnahme, ist das Konzessionsverfahren das Leitverfahren (Art. 5 Abs. 3 Bst. a des Koordinationsgesetzes). Die Standortgemeinde leitet in solchen Fällen das Gesuch an das AWA weiter.
2. Im Fall der Inanspruchnahme von privaten Anlagen (z.B. eines Gewerbekanals) und fremdem Grundeigentum muss die Gesuchstellerschaft das Einverständnis der Eigentümerschaft einholen und beibringen.
3. Dem Gesuch sind alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizulegen. Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) kann weitere Angaben zur Beurteilung des Gesuches verlangen, insbesondere hydrogeologische Untersuchungen und Nachweise, dass benachbarte Wassernutzungen nicht beeinträchtigt werden.
4. Die für die Konzession zur Nutzung von Oberflächengewässern zusätzlich erforderlichen Bewilligungen werden vom AWA eingeholt. Bei der Nutzung von Oberflächenwasser empfehlen wir, vorgängig mit dem AWA und/oder den zuständigen Fachstellen Kontakt aufzunehmen.
5. Die Konzession wird auf die gesuchstellende Person ausgestellt. Die Unterschrift der Gesuchstellerschaft auf dem Konzessionsgesuch ist unerlässlich. Bei Personengemeinschaften (z.B. Flurgenossenschaften) kann die Unterschrift von einer rechtsgültig vertretenden Person geleistet werden; ebenso wenn die Wasserentnahme im Rahmen einer bestehenden Gesamtkonzession getätigt werden soll. Die vertretende Person muss durch eine entsprechende Vollmacht nachweisen, dass sie befugt ist, für die Gemeinschaft ein Konzessionsgesuch einzureichen.
6. Konzessionen für die landwirtschaftliche Bewässerung werden in der Regel für 20 Jahre erteilt. Soll eine abweichende Dauer gelten, muss ein begründeter Antrag mit dem Gesuch eingereicht werden (z.B. bei ausserordentlich hohen Investitionskosten kann die Dauer der Konzession maximal 40 Jahre betragen).
7. Die Angaben und Unterlagen sind verbindlich. Die Gesuchstellende werden bei ihren Angaben behaftet.

**Das Gesuch sowie alle Beilagen sind dem AWA im Doppel einzureichen.**